

Verordnung

des Marktes Wartenberg zum Schutz vor Störungen durch Lärm (Hauslärmverordnung)

vom 23. September 1998

Der Markt Wartenberg erläßt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG- (BayRS 2129-1-1-U) folgende

Verordnung

§1 Schutz der Nachtruhe

Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten.

§ 2

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, wenn sie im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
- b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von motorisierten Maschinen und Werkzeugen.

- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu stören.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Laubkehrmaschinen, Kettensägen) benutzt werden.

Dies gilt nicht für Haus- und Gartenarbeiten, die von einem Gewerbebetrieb bzw. öffentl. Bauhofbetrieb ausgeführt werden.

§ 4

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte, insbesondere

in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Bei Musikausübung in geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, daß die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Die Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für das Glockenläuten und für Uhrwerke an öffentlichen Uhren.

§ 5 Haustierhaltung

- (1) Zum Schutz von unnötigen Störungen haben die Halter von Haustieren, insbesondere von Hunden, auf diese in dem notwendigen Maße einzuwirken, damit sie insbesondere während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durch ihr Gebell oder sonstiges Geräusch die Nachbarschaft nicht belästigen.
- (2) Dies gilt nicht für das Krähen von Hähnen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den einzelnen Gebots- und Verbotsbestimmungen widerruflich und mit Auflagen zugelassen werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wer den §§ 1, 2, 4 und 5 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 5.000,- DM belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Wartenberg, den .23. September 1998

Markt Wartenberg

gez. Weltrich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg Nr. 38 vom 2.10.1998 öffentlich bekanntgemacht.

Wartenberg, den 12.10.1998
Markt Wartenberg:

gez. Weltrich
W e l t r i c h
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original der Verordnung wird hiermit beglaubigt.

Wartenberg, den 12.10.1998
Markt Wartenberg:

W e l t r i c h
1. Bürgermeister